

Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureau des Kantons Bern
Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band: - (1945)
Heft: 22

Artikel: Der Finanzhaushalt des Kantons Bern 1916-1936
Autor: [s.n.]
Kapitel: VIII: Die finanziellen Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850414>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VIII. Die finanziellen Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden

Die öffentlichen Aufgaben sind ihrer verschiedenen Natur wegen nicht geeignet, von einer Instanz vereinigt zu werden; sie wurden im Laufe der Zeit sukzessive auf die verschiedenen Stufen verteilt (Gemeinde, Kanton, Bund). Solange es jeder Gemeinde frei stand, wie sie die ihr zufallenden Leistungen erfüllen wollte, passte sie sich den vorhandenen Mitteln an und arbeitete mit diesen so gut es ging. In dem Moment aber, wo der Staat durch gesetzliche Vorschriften eingriff und einen Druck auf sie auszuüben begann, stellte sich die Frage, woher sie die Mittel nehmen sollte, um die ihr aufgezwungenen Aufgaben zu erfüllen. Es drängte sich auf, dass der Staat durch finanzielle Beitragsleistungen dafür sorgte, dass auch Gemeinden mit schlechten Vermögensverhältnissen und geringem Steuerkapital die verlangte Qualität der Leistung aufbringen konnten (besonders drückend waren stets die Armenlasten, an die der Kanton sehr früh Zuschüsse gewährte).

Neben der Erzielung des finanziellen Gleichgewichts zwischen Kantons- und Gemeindefinanzen hat der Finanzausgleich den Zweck, den Ausgleich zwischen den einzelnen Gemeinden zu fördern, die, wie die vorhergehenden Aufstellungen gezeigt haben, ganz verschiedene finanzielle Verhältnisse aufweisen. Auf diesen Umstand wird in den kantonalen Ausgleichsmassnahmen weitgehend Rücksicht genommen, mehr noch als in denen zwischen Kantonen und Bund.

Bei der Verteilung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden sind Zweckmässigkeitsgründe massgebend, die gewöhnlich mit der Beschaffung der bezüglichen Mittel in keinem inneren Zusammenhang stehen. Der finanzielle Ausgleich erfolgt daher durch Uebernahme bestimmter Ausgaben, durch Ausrichtung von Kostenbeiträgen, eventuell durch Zubilligung des Rechtes auf gewisse Einnahmen. In Ausnahmefällen, wenn die Gemeinden ein besonderes Interesse an der Ausführung irgendeiner Leistung durch den Staat haben, werden umgekehrt auch sie zu Leistungen herbeigezogen, wie im folgenden noch zu zeigen sein wird.

Ueber den *aktiven Finanzausgleich* (Ausgleich der Einnahmen) ist allgemein zu sagen, dass er entweder „durch Ueberlassung öffentlicher Vermögens- und öffentlicher Wirtschaftsbetriebe (Regalien) an die Gemeinden und Ermächtigung derselben zur Erhebung von Abgaben oder durch Beteiligung der Gemeinden am Ertrag kantonalen Einnahmen“ vorgenommen wird¹⁾.

Der Kanton Bern hat das Hauptgewicht auf letzteres System gelegt und — im Gegensatz zu andern Kantonen — den Gemeinden keine weiteren selb-

¹⁾ V. J. Steiger, Finanzausgleich; Der Finanzhaushalt der Schweiz, Bern 1934, Bd. 1, S. 236.

ständigen Steuerkompetenzen überlassen als der Einkommens- und Vermögenssteuer, der Hunde- und der Vergnügungssteuer.

Der Ausgleich der Ausgaben (*passiver Finanzausgleich*) besteht in der Hauptsache in der Beitragsleistung des Kantons an die Kosten der den Gemeinden übertragenen Aufgaben, in der Uebernahme bestimmter Ausgaben oder dergleichen.

Um die grosse Zahl der verschiedenen Massnahmen und ihrer Grundlagen übersichtlich gestalten zu können, musste die Tabellenform gewählt werden. Die Ordnung erfolgte nach Verwaltungszweigen.

Uebersicht über die Gesetzesbestimmungen betr. den Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden

Verwaltungszweig	Verfassungs- artikel	Bundesgesetz, Gesetz oder Grossratsbeschluss	Verordnung	Höhe und Bedingung der Beiträge
Unterrichtswesen				
Gemeindeunterstützungsfonds		Ges. v. 30. 6. 35, Art. 24, Abs. 7	Dekret v. 4. 9. 35 ersetzt durch Dekret v. 17. 9. 40 Dekret v. 26. 2. 31	Beiträge ohne Rückerstattungspflicht zur Abzahlung von Schulden (event. auch für den Zinsendienst) von notleidenden Gemeinden. Fr. 4000 aus der Bundessubvention für die Primarschule werden als ordentliche Beiträge an Schulhausbauten verwendet.
Schulhäuser	St. V. 87	Ges. v. 26. 6. 1856 Ges. v. 6. 5. 1894, § 26 Ges. v. 21. 3. 1920, Art. 14 und 21 Ges. v. 20. 11. 32		
Besoldungen der Primarlehrer und -lehrerinnen	St. V. 87	Ges. v. 21. 3. 20, Art. 3 und 10		Mittelschulen: Beiträge bis max. Fr. 50 000 je Bau gemäss den Bestimmungen für die Primarschulen. Die Gemeinden leisten je nach ihrer Leistungsfähigkeit an die Grundbesoldungen von Fr. 2850 bis Fr. 3500 Fr. 600 bis Fr. 2500; der Kanton übernimmt den Rest, dazu sämtliche Alterszulagen und 1/2 der Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen. (Gemäss Art. 1, Fr. 500.) Die Gemeinden leisten in natura Wohnung, Holz und Land. Stellvertretungskosten werden wie folgt verteilt: bei Krankheit 1/2 Staat, 1/4 Gemeinde, 1/4 Lehrer, bzw. Lehrerversicherungskasse; bei obligatorischem Militärdienst ist die Verteilung gleich. Bei Instruktionsdienst: Bund 3/4, Lehrer 1/4; bei Beurlaubung hat der Lehrer ganz für die Kosten aufzukommen.
Besondere Schulzwecke		Dekret v. 19. 9. 32, Art. 26 Dekret v. 3. 2. 37 (Einteilung der Gemeinden in Besoldungsklassen) Dekret v. 11. 9. 35 (Staatsbeitrag an die Lehrerversicherungskasse)	Vg. v. 11. 5. 29	
Ernährung und Kleidung bedürftiger Primarschüler		Dekret vom 26. 2. 31	(§ 1 und 2 des Dekr.)	Beiträge aus der Primarschulsubvention des Bundes: Fr. 100 000
Ausserordentliche Staatsbeiträge an das Primarschulwesen			(§ 1, 3 des Dekr.)	Fr. 60 000
Beiträge an Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien		(§ 1, 4 des Dekr.; Ges. vom 6. 5. 94, §§ 17, 29 und 78) (§ 1, 5 des Dekr.)		Fr. 40 000
Handfertigkeitunterricht in der Primarschule				Fr. 10 000
Unterstützung von allgemeinen Bildungsbestrebungen im Sinne von Art. 29 des Primarschulgesetzes		(§ 1, 6 des Dekr.)		Fr. 15 000
Progymnasien, Gymnasien und Sekundarschulen		Ges. v. 26. 6. 56, § 1 Ges. v. 21. 12. 28 Ges. v. 21. 3. 20		An die Grundbesoldungen von Fr. 5500 und Fr. 4700 leisten die Gemeinden Fr. 1600 bis 3500. Bei Gymnasien sowie an Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, bezahlt der Staat in der Regel 1/2 der Lehrerbessoldungen.

Verwaltungszweig	Verfassungs- artikel	Bundesgesetz, Gesetz oder Grossratsbeschluss	Verordnung	Höhe und Bedingung der Beiträge
Hauswirtschaftliches Bildungswesen, Fortbildungsschulen		Ges. v. 6. 12. 25		Der Staat übernimmt 50 % der Lehrerbessoldungen der obligatorischen und freiwilligen Fortbildungsschulen. Sofern die Gemeinden Beiträge an hauswirtschaftliche Schulen und Kurse gewähren, tut dies auch der Staat (ebenfalls bis 50 % der Lehrerbessoldungen).
Berufsberatung		Dekret v. 26. 5. 31 Ges. v. 14. 2. 36		Der Staat leistet Beiträge an die Bezirks-Berufsberatungsstellen, die die Hälfte der anderweitigen Leistungen der Gemeinde und des Bundes nicht übersteigen.
Berufliche Ausbildung		Ges. v. 8. 9. 35, Art. 43		Der Staatsbeitrag beträgt mindestens 30 % und maximal 50 % der Bessoldungen und Lehrmittel, maximal aber gleichviel wie die Leistungen der übrigen Beteiligten (Gemeinden, Verbände, Private).
Armenwesen				
Weitgehende Ersetzung des Heimatprinzips durch das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 1. 7. 23; bzw. 11. 5. 37				
Beiträge an Unterstützungs-Fehlbeträge		Ges. v. 28. 6. 97; §§ 38, 57 Dekret v. 30. 11. 04		60 bis 70 % des Fehlbetrages für dauernd Unterstützte, 40 bis 70 % des Fehlbetrages für vorübergehend Unterstützte an Gemeinden ohne genügende Hilfsmittel; Ausserordentlich stark belastete Gemeinden erhalten ausserordentliche Beiträge.
Beiträge an die Verpflegung und Anstaltsversorgung		Ersetzt durch: Dekret v. 22. 11. 39 Dekret v. 26. 4. 98	Vg. v. 17. 3. 33	Ermöglichung von Beiträgen bis 90 %. Beiträge des Kantons an die Verpflegung und Anstaltsversorgung erkrankter armer Bürger anderer Kantone und Ausländer. (Die Pflicht dazu ist dem Kanton durch das BG v. 22. 6. 75 übertragen.) (Nach Konkordat gilt: Unter Konkordatskantonen werden die Kosten zwischen Wohnort und Bürgerort geteilt. Bei Nicht-Konkordats-Kantonen trägt der Heimatkanton die ganzen Kosten.)
Beiträge von Bürgergemeinden			Vg. v. 24. 4. 28	Beiträge für ausserordentliche Ausgaben durch den Regierungsrat.
Altersfürsorge			Vg. v. 21. 8. 28	Die Bürgergemeinden können zu Beiträgen an die Kosten ihrer dauernd unterstützten Angehörigen herangezogen werden.
Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen		Ges. v. 3. 3. 29	Vg. v. 13. 3. 29	Unterstützung des kantonalen „Verein für das Alter“ mit jährlich max. Fr. 100 000 aus dem Salzregal.
		Ersetzt durch: Ges. v. 3. 7. 38	Vg. des BR v. 9. 3. 34 Vg. v. 21. 9. 34	Jährlich max. Fr. 200 000. Zuwendungen aus der Bundesubvention: Fr. 400 000 max. an die Einwohnergemeinden, von denen jede Fr. 10.— je Schweizerbürger im Alter von über 65 Jahren (Volkszählung 1930) erhält.
		Ausführungsbestimmungen vom 2. 11. 34	Ersetzt durch: Vg. v. 24. 10. 39	Fr. 525 000 gehen an den Staat; ferner erhält der Bernische Verein für das Alter Fr. 100 000 und die Vereinigungen Pro Juventute, Gotthelfstiftung, Verein für Kinder- und Frauenschutz, Jugendamt zusammen Fr. 180 000; über den Rest verfügt der Regierungsrat. Sie enthält keine Zahlen mehr, die die Verteilung betreffen, ordnet dagegen die Bezugsbedingungen genauer. Aus dem staatlichen Anteil werden die Angehörigen von Konkordats- und Nichtkonkordats-Kantonen durch die Vermittlung der wohnörtlichen Armenpflege unterstützt, sofern sie über 65 Jahre alt sind und nicht bereits von Gemeinde, Staat oder Verein für das Alter unterstützt werden.

Verwaltungszweig	Verfassungs- artikel	Bundesgesetz, Gesetz oder Grossratsbeschluss	Verordnung	Höhe und Bedingung der Beiträge
Arbeitslosenfürsorge		Ges. v. 6. 12. 31	Vg. v. 8. 4. 32	Art. 10: Die Wohnsitzgemeinde des Versicherten hat an die Arbeitslosenkasse einen Beitrag in der gleichen Höhe des Staatsbeitrages für das in Betracht fallende Kassenmitglied zu leisten; die Leistungen dürfen nicht aus der Spend- und Armenkasse bestritten werden. Der Kanton übernimmt 50 event. 70 % der Aufwendungen der Gemeinden für die Weiterbildung und für Umschulungskurse für Arbeitslose. Er leistet Beiträge von 20 % an die Auslagen einzelner Arbeitsloser, die diese Kurse besuchen, sofern die betreffende Gemeinde ebensoviel leistet.
Produktive Arbeitslosenfürsorge		BB v. 18. 3. 32	Vg. v. 24. 6. 32	Von den Fabrikationszuschüssen zum Zwecke der produktiven Arbeitslosenfürsorge leistet die Gemeinde (Sitzgemeinde des Unternehmens) $\frac{1}{2}$ des kantonalen Beitrages; dieser macht seinerseits $\frac{2}{3}$, mindestens aber $\frac{1}{2}$ des eidgenössischen Beitrages aus.
Krisenunterstützung			Vg. v. 11. 11. 38	Ausserordentl. Kantonsbeitrag für Hoch- und Tiefbauten: $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ des Bundesbeitrages. Er ist von den Gemeinden ganz oder teilweise zu übernehmen (§ 8).
Kostenverteilung bis 30. 11. 33		Beschluss des Grossen Rates v. 25. 11. 31	Vg. v. 19. 4. 32 abgeändert 22. 6. 32	Krisenunterstützung für Arbeitslose der Uhrenindustrie: Für verhältnismässig leicht von der Wirtschaftskrise und von den kommunalen Aufwendungen zur Milderung der Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie betroffene Wohnsitzgemeinden gilt folgende Verteilung der Lasten: Bund 40 %, Kanton $33\frac{1}{3}$ %, Gemeinde $26\frac{2}{3}$ %.
Kostenverteilung seit 1. 12. 33		Abgeändert: BB v. 13. 4. 33	Vg. v. 27. 5. 32 Abgeändert: Vg. v. 12. 5. 33	Ausdehnung auf Arbeitslose der Maschinen- und Metallindustrie mit gleicher Kostenteilung. Für verhältnismässig sehr schwer betroffene Gemeinden gelten folgende Ansätze: Bund $46\frac{2}{3}$ %, Kanton $33\frac{1}{3}$ %, Gemeinde 20 %.
			Vg. v. 14. 7. 33 Vg. v. 5. 12. 33	Ausdehnung auf arbeitslose Bau- und Holzarbeiter. Ab 1. 12. 33 gilt (auch für die Winterzulagen) folgende Regelung: Verhältnismässig leicht betroffene Gemeinden: Bund $\frac{1}{3}$, Kanton $\frac{1}{3}$, Gemeinde $\frac{1}{3}$. Verhältnismässig schwer betroffene Gemeinden: Bund 40 %, Kanton $33\frac{1}{3}$ %, Gemeinde $26\frac{2}{3}$ %. Verhältnismässig sehr schwer betroffene Gemeinden: Bund $46\frac{2}{3}$ %, Kanton $33\frac{1}{3}$ %, Gemeinde 20 %.
Kirchenwesen			Vg. v. 9. 4. 35	Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen, ohne Beeinträchtigung der Verteilung der Kosten.
Besoldungen der Pfarrer . .	St. V. 83	Ges. v. 18. 1. 74 Dekret v. 6. 4. 22, abgeändert 14. 11. 23 und 18. 11. 24; ergänzt 20. 11. 29		Der Staat besoldet die Pfarrer; die Gemeinden leisten freiwillige Zuschüsse.
Zuschüsse an Kirchenbauten				Für beschwerliche Pfarreien (Gebirge) werden besondere Zulagen ausgerichtet. Zuschüsse an Kirchenbauten werden ohne direkte gesetzliche Grundlage durch den Regierungsrat bewilligt.

Verwaltungsweig	Verfassungs- artikel	Bundesgesetz, Gesetz oder Grossratsbeschluss	Verordnung	Höhe und Bedingung der Beiträge
Strassen- und Brückenbauten		Ges. v. 14. 10. 34	Vg. v. 5. 6. 07 (teilweise noch in Kraft).	Der Staat leistet insgesamt an die Gemeinden 10 % des Reinertrages der Automobilsteuer + den jährlichen Budgetkredit. Die Strassen sind wie folgt eingeteilt: 1. Staatsstrassen (unterteilt in Haupt-, Verbindungs- und Nebenstrassen), 2. Gemeindestrassen; 3. Öffentliche Strassen privater Eigentümer. Die Gemeinden stellen das Land für die Strassen zur Verfügung + $\frac{1}{3}$ der Gesamtkosten des Belages innerorts; wurde auf Verlangen der Gemeinde ein besserer oder breiterer Belag erstellt, so hat sie $\frac{1}{2}$ der Kosten zu tragen. Erstellung von Gehwegen: Der Staat übernimmt $\frac{1}{3}$ der Kosten; $\frac{2}{3}$ + der Landerwerb gehen zu Lasten der Gemeinde. Der Kanton übernimmt $\frac{1}{2}$ der Schneeräumungskosten der Hauptdurchgangsstrassen.
Gewässerkorrekturen		Abänderung: Ges. v. 3. 12. 39 Ges. v. 3. 4. 57		Der Kanton erhält zu diesem Zweck Bundessubventionen und leistet freiwillige Beiträge. Die Gemeindebeiträge sind in der Regel kleiner als die des Kantons; die Gemeinde muss aber die Verpflichtung übernehmen, für den Unterhalt zu sorgen.
Landwirtschaft. Die Gemeinden sind nur unwesentlich beteiligt; Bund und Kanton teilen die Lasten.				
Maikäferbekämpfung			Vg. v. 5. 4. 19	Kanton und Bund leisten zusammen 75 % der Sammelprämien.
Bodenverbesserungen				Freiwillige Beiträge bis 25 % an die Gemeinden, die Bodenverbesserungen durchführen.
Forstwesen		Ges. v. 20. 8. 05		20 bis 30 % der Kosten aus Anlage und Unterhalt von Schutzwaldungen und Verbauungen werden als Beiträge gewährt.
Schutzwaldungen		BG v. 11. 10. 02 Abgeändert 14. 3. 29		Bundesbeiträge an Gemeinden, Waldgenossenschaften und Korporationen von 5—25 % der Besoldungen für die Forstaufsicht.
Gesundheitswesen		BG v. 2. 7. 86	Vg. v. 28. 2. 91	Der Bund leistet $\frac{1}{2}$ der Totalausgaben von Kanton und Gemeinden; der Kanton gibt der Gemeinde einen Beitrag von max. der Hälfte der Bundesentschädigung.
Bekämpfung von Epidemien		BG v. 13. 6. 28 Ges. v. 23. 2. 08 Ges. v. 28. 6. 31		30 bis 50 % der vom Bund als subventionsberechtigten anerkannten Auslagen von Gemeinden werden als Beiträge gewährt.
Tuberkulosebekämpfung			Vollz. Vg. v. 29. 3. 32	Zur Errichtung eines Fonds leisten der Staat und die Gemeinden jährliche Beiträge im Verhältnis von 4:3. Jede Gemeinde entrichtet 20 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung; der Rest des von den Gemeinden aufzubringenden Betrages wird nach der wirtschaftlichen Kraft verteilt. Die Bundessubvention wird in den Fonds gelegt.
Schulärztlicher Dienst		Vollz. Vg. v. 20. 6. 30 zum BG v. 13. 6. 28	Vollz. Vg. v. 29. 3. 32 Verfügung v. 6. 1. 33	20 bis 25 % der reinen Ausgaben, auf Gesuch eventuell von Bund und Kanton je 8 bis 10 % der Rohausgaben, werden als Beiträge gewährt.

Verwaltungszweig	Verfassungs- artikel	Bundesgesetz, Gesetz oder Grossratsbeschluss	Verordnung	Höhe und Bedingung der Beiträge
Gesundheitswesen (Fortsetz.) Tierseuchenbekämpfung und Veterinärpolizei		BG v. 13. 6. 17 Ges. v. 22. 5. 21	Vollz. Vg. v. 29. 4. 21	Pro Gesundheitsschein bezahlt die Gemeinde 10 Rappen; 50 % werden von der Tierseuchenkasse rückvergütet. Die Tierseuchenkasse übernimmt 50 % der Kosten der Gemeinden für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, speziell der Kosten für Desinfektion und Bewachung. An Impfungen werden Beiträge ausgerichtet. Die Subvention beträgt 5 bis 10 % der Kostensumme, maximal aber Fr. 10 000 (aus dem kantonalen Kranken- und Armenfonds). Subventionen an Bezirksspitäler.
Bau von Krankenhäusern		Dekret v. 25. 2. 03		Die Einführung des Obligatoriums ist den Gemeinden überlassen; an die Unterstützung der obligatorischen Versicherung Dürftiger leistet der Kanton jedoch Zuschüsse bis $\frac{1}{3}$ (in dünnbesiedelten Gebieten evtl. noch mehr).
Krankenkassen		Ges. v. 29. 10. 99 Ges. v. 4. 5. 19		Die Gemeinde stellt Lokaltäten und Einrichtungen zur Verfügung und bezahlt den Beamten pro Eintragung. Der Staat leistet 26 Rappen je Kopf der Wohnbevölkerung (letzte Volkszählung) + Fr. 2.— pro Blatt des Familienregisters.
Zivilstandswesen		Dekret v. 20. 11. 28 Abgeändert 14. 11. 34		Die Gemeinden müssen die Kosten tragen, die nicht Bund oder Kanton übernommen haben; von den Vermarkungskosten im Gebirge z. B. 50 % (Bund 30 %, Kanton 20 %); (es ist Überwälzung auf die Grundeigentümer vorgesehen, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen durch den Re-gierungsrat zu genehmigen sind).
Grundbuchvermessung (hauptsächlich Sache von Bund und Kanton)				Der Kanton übernimmt die Hälfte der nicht durch Gebühren und Bussen gedeckten Kosten.
Justiz- und Polizeiwesen (mit Ausnahme der Orts- polizei Sache des Kantons) Gewerbegerichte		Ges. v. 1. 2. 94		Die Brandversicherungsanstalt leistet: An Hydrantenanlagen 20—30 % (evtl. bis 35 %); Feuerwehler 10—20 %; Feuerspritzen und Zubehör 15—20 %. Die allgemeinen Kurskosten sowie das Honorar und die Auslagen des Instruktionspersonals bei Feuerwehr-Ausbildungskursen übernimmt die Anstalt, dazu einen Teil der Verpflegungskosten; ebenso 50 % der Versicherungskosten der Feuerwehrleute. Die Gemeinden übernehmen die Pflicht der tadellosen Instandhaltung.
Feuerlöschwesen (spezifische Gemeindeangelegenheit)		Ges. v. 1. 3. 14 Dekret v. 14. 10. 20		Dieses ändert an den erwähnten Bestimmungen nichts.
		Ersetzt durch: Dekret v. 3. 2. 38		

Verwaltungszweig	Verfassungs- artikel	Bundesgesetz, Gesetz oder Grossratsbeschluss	Verordnung	Höhe und Bedingung der Beiträge
Steuerwesen	St. V. 92, 105			
Bezugsprovisionen für den Steuerbezug (direkte Steuern)		Ges. v. 7. 7. 18, Art. 34		2 % der Vermögens- und 3 % der Einkommenssteuererträge fallen als Entschädigung für den jährlichen Steuerbezug an die Gemeinden.
Erbschafts- und Schenkungs- steuer		Ges. v. 7. 7. 18, Art. 40		20 % der Erbschafts- und Schenkungssteuern mit Einschluss der Nachsteuern fallen an die Einwohnergemeinde des Wohnsitzes des Erblassers, bzw. der gelegenen Sache.
Besteuerung der Holding- gesellschaften		Ges. v. 28. 5. 33		Die Sondersteuer von 1 $\frac{1}{2}$ % des einbezahlten und $\frac{1}{2}$ % des nicht einbezahlten Kapitals fällt je zur Hälfte an den Kanton und die Gemeinden.
Wirtschafts- und Kleinver- kaufpatentgebühren		Ges. v. 15. 7. 94 Ersetzt durch: Ges. v. 8. 5. 38		10 % der Wirtschaftspatentgebühren fallen für Armen- und Schulzwecke an die Gemeinden nach Massgabe der Wohnbevölkerung. 50 % der Kleinverkaufspatentgebühren fallen an die Gemeinde, in deren Bezirk der Verkauf stattfindet. Das Ges. v. 8. 5. 38 ändert an der Verteilung nichts Wesentliches.
Jagdpatente		Ges. v. 30. 1. 21		Die Gemeinden erhalten 30 % der Jagdpatentgebühren nach Massgabe des Kulturreals.
Hundesteuer		Ges. v. 25. 10. 03		Die Hundesteuer fällt ganz den Gemeinden zu; das kantonale festgesetzte Minimum beträgt Fr. 5.—, das Maximum Fr. 20.—.
Billettssteuer				Die Gemeinden können eine Billettssteuer einführen, deren Ertrag ihnen ganz zufällt. (Durch Abänderung des Stempelsteuergesetzes vom 2. 5. 80 führte das „Finanzprogramm“ vom 30. 6. 35 in Art. 25 eine kantonale Billettssteuer ein.)

In verschiedenen Fällen greift — wie schon aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich ist — *der Bund* in den Finanzausgleich ein, indem er direkt Beiträge ausrichtet oder diese den Kantonen unter sehr einschränkenden Bedingungen erteilt.

Im *Schulwesen* (BG vom 15. März 1930) muss die besondere Zulage für die Gebirgskantone in erster Linie zur Unterstützung ärmerer Gemeinden und zur Verbesserung des Unterrichts in abgelegenen Gegenden verwendet werden.

Im *Armenwesen* kann der Bund u. a. durch die zwangsweise Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerbürger gemäss BG vom 25. Juni 1903 und durch die Einbürgerung von Heimatlosen (BG vom 3. Dezember 1858) die Gemeinden belasten. Er leistet aber Unterstützungen an die heimgekehrten Auslandschweizer, die sonst den Gemeinden zur Last fallen müssten.

Bei der *Arbeitslosenfürsorge* geht der Eingriff des Bundes sehr weit, ebenso auch die Beitragsleistung; bedrängte Gemeinden können stark erhöhte Beiträge erhalten (z. B. BB betr. Krisenhilfe für Arbeitslose vom 13. April 1933: statt $\frac{1}{3}$ $\frac{3}{5}$; bei Notstandsarbeiten 60 % statt 30 %).

Durch seine Zweckgebundenheit kann die Ausrichtung des *Alkoholzehntels* die Gemeinden ganz erheblich entlasten (Beiträge an die Naturalverpflegung, an Anstalten aller Art, an das Armen- und Krankenwesen und dergleichen).

Ueber die *Wirkung des Finanzausgleichs* auf den Finanzhaushalt von Kanton und Gemeinden ist folgendes zu sagen:

Die Verteilung der stark vermehrten Lasten zwischen Kanton und Gemeinden ist ziemlich gleich geblieben. Die Gemeindefinanzen haben sich aber günstiger entwickelt, indem ihre Schuldenlast wesentlich weniger zunahm als die des Staates. Die Beiträge sind stark abgestuft und tragen so den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden Rechnung. Besondere Schwierigkeiten bieten sich im Armenwesen, da durch die ständigen Ortsveränderungen grossen Teilen der Bevölkerung eine schwer zu kompensierende Ungleichheit in der Belastung verursacht wird, die die Aufrechterhaltung des Heimatprinzips als Grundlage der Unterstützung immer schwieriger macht. Besonders exponiert sind die der Bevölkerung ausgesetzten Berggemeinden des Kantons, die unter den Armenlasten abgewanderter Bürger leiden. Auch auf dem Gebiete des Strassenbaues lässt sich ein vermehrter Finanzausgleich denken, indem der zunehmende Verkehr auch die Gemeindestrassen erfasst und damit für sie Mehrausgaben bedingt.

Der *Finanzausgleich*, als Ganzes betrachtet, könnte noch in verschiedenen Punkten verbessert werden. Für den Staat lohnt es sich, in dieser Richtung zu arbeiten, weil er ein Interesse an der politischen und volkswirtschaftlichen Gesundheit seiner Gemeinwesen hat; diese sind Bindeglieder zwischen ihm und den einzelnen Bürgern, Organe, ohne die er kaum eine seiner vielen Aufgaben lösen kann. Sie zu erhalten und in ihrem Eigenleben zu stärken, ist das letzte Ziel des Finanzausgleichs.